



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss der 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zittau vom 13.12.2001

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.11.2017	Vorberatung				
Sozialausschuss	13.11.2017	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	23.11.2017	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) § 15
Bereits gefasste Beschlüsse	118/12/01; 109/12/03; 41/05/05; 81/11/05; 14/09; 124/011; 173/2012; 046/2013; 212/2015; 151/2016
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	36500.332101; 36500.431500 und 36500.431800
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Benutzungsgebühren; Zuweisungen und Zuschüsse für lauf. Zwecke an verb. Unternehmen und übrige Bereiche

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
zuzügl. Abschreibungsaufwand	0,00	0,00	0,00
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	0,00	0,00	0,00
Erträge	117.853,00 €	0,00	117.853,00 €

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 15 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG) werden die Elternbeiträge für alle auf dem Territorium der Gemeinde befindlichen Kindereinrichtungen von der Gemeinde einheitlich festgelegt. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung hat die Stadt Zittau eine Elternbeitragssatzung beschlossen, die u.a. die Höhe der jeweiligen, nach Betreuungsart und -zeit sowie Anzahl der Geschwister und familiären Lebensverhältnissen differenzierten Elternbeiträge beinhaltet. Das SächsKitaG schreibt in § 15, Abs. 2 fest, dass die Elternbeiträge an die Kosten für die Kinderbetreuung angepasst werden sollen. Maßgeblich hierfür sind die Ergebnisse der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Obergrenzen der prozentualen Anteile der Elternbeiträge an diesen Betriebskosten (Krippe 20 % bis 23 %, Kindergarten und Hort 20 % bis 30 %).

Auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2016 liegen die aktuellen Elternbeiträge für die Betreuungsart Krippe bei 20,92 %, Kindergarten bei 26,12 % und Hort bei 27,45 %.

Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge wurde mit Beschluss 151/2016 zum 01.01.2017 vorgenommen (8. Änderungssatzung).

Auf Grund der vom Gesetzgeber festgelegten Änderung der Betreuungsschlüssel im Kindergarten (von 1:13 auf 1:12 2015/2016) und in der Krippe (von 1:6 auf 1:5 2017/2018), der tariflichen Lohnanpassungen sowie der Steigerung der sonstigen Kostenbereiche sind die Betriebskosten 2016 gegenüber 2015 gestiegen und werden in diesem und nächsten Jahr weiter steigen.

Der Gesetzgeber sieht eine Beteiligung der Eltern an den Kostensteigerungen über die Elternbeiträge vor. Gleichzeitig bleibt jedoch der Zugang zur Kindertagesbetreuung für Familien mit geringem Einkommen durch die soziale Abfederung ungemindert erhalten. Es erfolgt eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme durch den Landkreis im Bedarfsfall.

Eine jährliche betriebskostenbedingte Anpassung der Elternbeiträge wurde bei der Beschlussdiskussion 2015 mit Blick auf eine sozial verträglichere, weil geringfügigere Steigerung der Elternbeiträge als empfehlenswert festgestellt.

Der Vorschlag für die Elternbeitragserhöhung ab 01.01.2018 orientiert sich in den prozentualen Steigerungen an den in der Beschlussfassung 151/2016 durch den Stadtrat auf Grundlage der Planung 2016 festgelegten Prozentsätzen: Krippe 21,76 %, Kindergarten 28,27 %, Hort 28,55 % der Betriebskosten.

Gemäß § 15 SächsKitaG wird die geplante Satzungsänderung mit den Freien Trägern der Kindereinrichtungen und den Tagesmüttern sowie dem Landkreis abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 mit Wirkung zum 01.01.2018.